

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Genossinnen und Genossen, *Dr. Schauer*  
*MARGREITER*

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (478 d.B.):  
Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherkreditgesetz und das Hypothekar- und  
Immobilienkreditgesetz geändert werden (517 d.B.)

eingebraucht in der 69. Sitzung des Nationalrates am 10. Dezember 2020 zu TOP 3

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird  
wie folgt geändert:

### 1. Art. 1

Änderung des Verbraucherkreditgesetzes

In Z 6 soll § 29 Abs. 12 lauten wie folgt:

*„(12) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 11. September 2019 geschlossen oder gewährt werden.*

### 2. Art. 2

Änderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes

Z 8 soll lauten wie folgt:

Dem § 31 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

*(5) §§ 5, 9, 10, 11 und 27 sowie die Bezeichnung des 4. Abschnitts in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft und sind auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 geschlossen oder gewährt werden.*

*(6) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. xxx/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 11. September 2019 geschlossen oder gewährt werden.*

## Begründung

Die Sanierung der österreichischen Rechtslage bedeutet - auch in Form der nun beantragten Änderungen - nur die Herstellung eines teilweisen richtlinienkonformen Zustandes, da alle anderen Kreditnehmer, die ab dem Inkrafttreten des VKrG am 11.10.2010 einen Kredit abgeschlossen haben, ausgenommen bleiben und mit ihren Ansprüchen auf den Gerichtsweg verwiesen sind. Daher sollten zumindest auch alle vorzeitigen Rückzahlungen ab Veröffentlichung des Lexitorurteils umfasst sein und nicht nur künftige Rückzahlungen.

### Art 1

Damit ein richtlinienkonformer Zustand für VerbraucherInnen hergestellt wird, ist es nicht nur notwendig, dass Verträge ab dem Lexitor-Urteil des EuGH erfasst sind, sondern zusätzlich sollten allen vorzeitigen Rückzahlungen, die ab dem 11. September 2019 gemacht wurden, auch berücksichtigt werden.

### Art 2

Da es in der Wohnimmobilienkredit-RL und im HIKrG die gleichen rechtlichen Bestimmungen gibt, wie in der Verbraucherkredit-RL und im VKrG sollte bei der Sanierung der Gesetzeslage nach dem Lexitorurteil für den Bereich der Verbraucherkredit-RL auch für Wohnkredite die gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Darüber hinaus ist die Relevanz der vorzeitigen Rückzahlung bei langjährig laufenden Wohnkrediten groß und die Ermäßigung der Gesamtkosten wegen der hohen Kreditbeträge viel höher als bei typischen Verbraucherkrediten.

The image shows five handwritten signatures. On the left, there is a large signature in green ink. Below it is a signature in blue ink. In the center, there is a signature in blue ink. To the right of the center, there is a signature in blue ink. On the far right, there is a signature in black ink.

